

Zwölfte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2015 (GVBl. S. 13), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j werden die Wörter „Eine Etüde und zwei Stücke“ durch die Wörter „Drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. p werden die Wörter „eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven“ durch die Wörter „eine Sonate der Wiener Klassik“ ersetzt.
2. Die Anlage Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden die Wörter „Eine Etüde und zwei Stücke“ durch die Wörter „Drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 1 Nr. 16 werden die Wörter „eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven“ durch die Wörter „eine Sonate der Wiener Klassik“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Anlage Nr. 14 werden nach den Wörtern „Dirigieren eines Chorsatzes“ die Wörter „in mindestens vier Systemen“ eingefügt.

4. Die Anlage Nr. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Ziffer 4 gestrichen.
- b) Die bisherigen Ziffern 5 bis 15 werden die Ziffern 4 bis 14.
- c) In Ziffer 9 werden die Wörter „Tonleitern und Dreiklänge über drei Oktaven“ gestrichen.
- d) Es wird folgende Ziffer 15 eingefügt:

„(15) Querflöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch mindestens zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. von Köhler oder Gariboldi
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. von Haydn
- ein Stück nach Wahl (auch aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop)“

5. In § 3 Nr. 10 der Anlage Nr. 25 werden die Wörter „Eine Etüde und zwei Stücke“ durch die Wörter „Drei Werke (beim Jungstudium: zwei Werke) unterschiedlicher Stilrichtungen“ ersetzt.

6. In der Anlage Nr. 34 wird dem § 1 Abs. 2 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴ Für das Hauptfach Barockvioline wird auch ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit dem Hauptfach Viola oder Barockviola akzeptiert.“

7. In der Anlage Nr. 35 erhält § 2 Abs. 1 Buchst. o folgende Fassung:

„o) Saxophon (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Drei anspruchsvolle Werke unterschiedlicher Stilrichtungen“

8. Die Anlage Nr. 36 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Saxophon (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- Drei anspruchsvolle Werke unterschiedlicher Stilrichtungen“

b) § 3 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Violine (Prüfungsdauer ca. 10 bis 20 Minuten)

- Eine Solosonate, Solosuite oder Partita, wählbar von Bach, Bartók, Hartmann, Reger oder Ysaÿe
- Ein Konzert, auszuwählen unter folgenden: Bartók (Nr. 2), Beethoven, Berg, Brahms, Bruch, Dvorák, Glasunow, Lalo, Mendelssohn Bartholdy (op. 64), Paganini, Prokofieff, Schostakowitsch, Sibelius, Strawinsky, Tschaikowsky
- Ein virtuoses Stück mit oder ohne Klavierbegleitung
- Eine Duo-Sonate, auszuwählen unter folgenden: Bartók, Beethoven, Brahms, Busoni, Debussy, Fauré, Franck, Grieg, Janáček, Mozart (dreisätzig), Prokofieff, Ravel, Reger, Saint-Saëns, Schubert (Duo oder Fantasie), Schumann, Strauss, Strawinsky
- Drei schwierige Stellen der Orchesterliteratur
- Ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk, das nach 1945 entstanden ist

Das Konzert und das virtuoses Stück müssen auswendig vorgetragen werden.“

9. Die Anlage Nr. 39 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Klavierduo“ gestrichen.

b) In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „bei Klavierduo: zwei anspruchsvolle Klavierduowerke aus verschiedenen Stilbereichen (Klassik, Romantik, 20. Jahrhundert), darunter ein vierhändiges Werk (bis 1840) und ein Werk für zwei Klaviere“ gestrichen.

10. In der Anlage Nr. 40 erhält § 2 Abs. 2 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Dirigieren (Dauer ca. 10 Minuten)

- Dirigieren eines mindestens vierstimmigen anspruchsvollen polyphonen Chorsatzes und einer Orchesterpartitur (vorbereitet; drei Partituren sind mitzubringen)
- Spielen eines anspruchsvollen Generalbasses (vorbereitet; im Schwierigkeitsgrad z. B. einer Arie aus einer Kantate oder Passion von J. S. Bach)

11. § 5 der Anlage Nr. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„die Prüfungskommission stellt den Bewerbern inhaltliche Fragen zu den Ergebnispräsentationen (Dauer: ca. 10 Minuten).“

cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶ Die Vorbereitungsphase, die Ergebnispräsentationen sowie die Befragung der Bewerber werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet:

- Fähigkeit, eine Problemstellung aus dem Bereich des Kulturmanagement nach künstlerischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Gesichtspunkten angemessen zu bewerten, einzuordnen und sinnvoll zu strukturieren
- Vorliegen kulturbetriebswirtschaftlicher Grundkompetenz
- Fähigkeit zu kreativem, analytischem und zielorientiertem Vorgehen
- Fähigkeit, Kenntnisse aus dem Bereich Kulturmanagement im Team einzubringen

- Überzeugendes Vertreten und Präsentieren der erarbeiteten Ergebnisse“

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Das Auswahlgespräch wird im Rahmen eines Gesamturteils auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet:

- Grundkenntnisse des Kulturbetriebs sowie der Institutionen und Akteure des Kultur- und Musiklebens
- Vorliegen kulturbetriebswirtschaftlicher und analytischer Grundkompetenz und Fähigkeit, diese überzeugend zu kommunizieren“

12. In § 1 Nr. 1 der Anlage Nr. 45 werden die Wörter „der Fachrichtung Musik, Musiktheorie, Musik und Medien, Musikproduktion und Tontechnik, Musikdesign, Musikjournalismus, Musikwirtschaft, Musikbusiness, Musikpublizistik, Musik- und Kulturmanagement, Musikwissenschaft oder Musikpädagogik“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. Dezember 2015 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. März 2016 (Gz: XI.8-H5324.2/2/5) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. März 2016.

München, den 15. März 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2016.